

**Konsolidierte Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im
eigenen Wirkungskreis des Marktes Reichenberg (Kostensatzung)**

Der Text dieser konsolidierten Satzung ist nach dem aktuellen Stand in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Reichenberg (Kostensatzung) vom 23.10.1998 sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Der Markt Reichenberg erlässt aufgrund der Art. 20 Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Reichenberg (Kostensatzung):

§ 1

Der Markt Reichenberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KomZV), welches Anlage zu dieser Satzung ist, in der jeweils geltenden Fassung. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 € bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen des Marktes Reichenberg getroffen sind.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 6. Mai 1998 außer Kraft.